

Gebührensatzung für die Ad-hoc- Gemeinschaftsunterkunft Sporthalle II Werreanger der Stadt Lage vom 23.06.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666 , SGV NRW S.2023) in der aktuellen Fassung i.V.m. den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10 .1969 (GV.NRW S. 712), in der aktuellen Fassung sowie § 2 Nummer 3 der Satzung über die Benutzung der Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 08.09.2022 hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung vom 19.06.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Präambel

Die Behebung von Obdachlosigkeit sowie die Unterbringung von verschiedenen Personengruppen gehören zu den kommunalen Pflichtaufgaben in Ausübung verschiedener gesetzlicher Vorschriften. Die Stadt Lage hat zu diesem Zwecke die Satzung über die Benutzung der Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 08. September 2022 (Benutzungssatzung) erlassen. Gemäß § 2 Nummer 3 der Benutzungssatzung zahlen die berechtigten Personen für die Benutzung der Unterkunft eine Benutzergebühr, die durch diese Satzung geregelt wird.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Ad-hoc- Gemeinschaftsunterkunft Sporthalle II Werreanger werden von den zur Unterbringung berechtigten Personen Gebühren auf Grundlage dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer (Benutzer) der Unterkunft. Mehrere Benutzer, denen Räume zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, haften als Gesamtschuldner; werden aber nur anteilig in Höhe des auf sie entfallenden Nutzungsanteils herangezogen, wenn sie nicht verheiratet, verwandt oder verschwägert sind. Gebührenschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld der Stadt Lage gegenüber schriftlich übernehmen.

2. Benutzer, die dem Personenkreis der §§ 1, 1a, 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie verfügen über Einkommen oder anrechenbares Vermögen.

3. Die Befreiung nach Nummer 2 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) endet oder Einkommen oder anrechenbares Vermögen vorliegt.

4. Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, wird eine Gebühr rückwirkend ab dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind.

§ 3 Gebührenberechnung

1. Die Benutzungsgebühren werden für einen Kalendermonat erhoben.

2. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 4 Gebühren für die Benutzung der Unterkunft

1. Grundlage der Gebührenberechnung sind die im Sinne von § 6 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Sie umfassen insbesondere Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, Personal-, Bewirtschaftungs- und Betriebskosten. Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich je qm Nutzungsfläche (Wohnfläche sowie anteilige Gemeinschaftsflächen) unter Berücksichtigung der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. 1 S. 2346) für die jeweilige Unterkunft ermittelt.

2. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

3. Die Benutzungsgebühren können regelmäßig durch Änderung des Gebührenverzeichnisses angepasst werden, insbesondere wenn die ansatzfähigen Kosten sich verändern. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Anpassung vorzunehmen. Eine Überprüfung soll mindestens einmal im Jahr, in der Regel nach erfolgter Nebenkostenabrechnung, durchgeführt werden. Die Benutzer sind über geänderte Benutzungsgebühren unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung

1. Die Benutzungsgebühren nach § 4 entstehen mit Aufnahme in der Unterkunft durch die Stadt Lage. Die Gebührenpflicht endet mit dem tatsächlichen Auszug, selbst wenn dieser erst nach der Beendigung bzw. nach Erlöschen des Nutzungsverhältnisses erfolgt.

2. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Gebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind spätestens am dritten Werktag des Monats auf eines der Konten der Stadt Lage unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu überweisen.

3. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft, entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung die Gebühren für den Monat vollständig zu entrichten.

§ 6 Schlüsselkaution

Für ausgegebene Schlüssel wird eine Schlüsselkaution in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Die Kautions ist zu Beginn des Nutzungsverhältnisses bei der Stadt zu hinterlegen.

§ 7 Zahlungserleichterung / Zahlungsrückstände

1. Stundung, Erlass, Aufrechnung sowie die Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO) soweit diese nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) für anwendbar erklärt ist.

2. Ansprüche auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung liegenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf den Tag ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 14.03.2022 in Kraft.

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für die Ad-hoc- Gemeinschaftsunterkunft Sporthalle II Werreanger der Stadt Lage vom 23.06.2023

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach § 4 Nummer 2 der Gebührensatzung für die Ad-hoc- Gemeinschaftsunterkunft Sporthalle II Werreanger (Gebührensatzung).

Unterkunft „Sporthalle II Werreanger“

Benutzungsgebühr , inkl. Betriebskosten je Person monatlich	610,16 €
---	-----------------

Das Gebührenverzeichnis kann entsprechend angepasst werden (vgl. § 4 Nummer 3 Gebührensatzung).

Dieses Gebührenverzeichnis gilt ab Inkrafttreten der Gebührensatzung.